



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 17. IVlai 1965

Teil II Nr. 53

T a g	I n h a l t	Seite
22. 4. 65	Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe	359
22.4.65	Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe.....	368
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	374
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	374

Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe.

Vom 22. April 1965

Die Aufgaben der Jugendhilfe werden von den Grundsätzen des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems und der sozialistischen Jugendpolitik des Arbeiter-und-Bauern-Staates bestimmt. Zur Durchführung des § 20 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI. I S. 83) wird daher folgendes verordnet:

I.

Grundsätze

§ 1

(1) Jugendhilfe umfaßt die rechtzeitige korrigierende Einflußnahme bei Anzeichen der sozialen Fehlentwicklung und die Verhütung und Beseitigung der Vernachlässigung und Aufsichtslosigkeit von Kindern und Jugendlichen, die vorbeugende Bekämpfung der Jugendkriminalität, die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Minderjährigen sowie die Sorge für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche.

(2) Die örtlichen Räte gewährleisten in ihrem Verantwortungsbereich die staatliche Leitung der Jugendhilfe. Sie fördern, unterstützen und koordinieren die Arbeit der staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte zur Lösung der Aufgaben der Jugendhilfe.³

(3) Die Organe der Jugendhilfe werden tätig, wenn trotz gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung der Erziehungsberechtigten die Gesundheit oder die Erziehung und Entwicklung Minderjähriger gefährdet sind, wenn für Minderjährige niemand die elterliche Sorge ausübt oder wenn sie in gesetzlich besonders bestimmten Fällen die Interessen Minderjähriger vertreten müssen. Die Organe der Jugendhilfe unter-

stützen andere staatliche Organe, insbesondere die Rechtspflegeorgane, wenn über Angelegenheiten Minderjähriger beraten und entschieden wird.

§ 2

(1) Die Organe der Jugendhilfe organisieren das zielgerichtete Zusammenwirken der für die Erziehung Verantwortlichen zur Umerziehung erziehungsschwieriger und straffälliger Minderjähriger und gegen die Vernachlässigung und Aufsichtslosigkeit von Kindern und Jugendlichen. Sie beraten die für die Erziehung Verantwortlichen und treffen mit ihnen gemeinsam auf der Grundlage individueller Erziehungspläne verbindliche Festlegungen zur Sicherung der positiven Entwicklung dieser Minderjährigen. Sie leiten die dazu notwendigen staatlichen Maßnahmen ein.

(2) Die Organe der Jugendhilfe legen zur Sicherung des Lebensweges elternloser und familiengelöster Minderjähriger die Aufgaben der für die Erziehung Verantwortlichen verbindlich fest und leiten die notwendigen Maßnahmen ein. Sie führen die staatliche Aufsicht über die Betreuung und Erziehung dieser Minderjährigen und sichern die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern zur Ausübung der elterlichen Sorge nicht berechtigt sind.

(3) Die Organe der Jugendhilfe unterstützen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte bei der Sicherung der Unterhalts- und Vermögensinteressen Minderjähriger.

(4) Die Organe der Jugendhilfe leiten die ihnen unterstellten Einrichtungen an und beaufsichtigen sie. Sie sind für die Planung und Durchführung der Aufgaben dieser Einrichtungen verantwortlich.

(5) Die Organe der Jugendhilfe lösen die ihnen übertragenen Aufgaben auf der Grundlage ihrer in den Bestimmungen über das einheitliche sozialistische Bildungssystem, des Familienrechts, des Strafrechts und dieser Verordnung geregelten Verantwortlichkeit.

ö I D ! i C t . - κ }
Techn.-Phys. V ' ' Γ ' . w j

Eing. 2 oMAI 1965